

Entwurf**7. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)**

Aufgrund

1. der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
2. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
3. § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff),
4. der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) sowie des
5. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602),

- in den jeweils geltenden Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 16 Abs. 4 enthält folgende Fassung:**

- (4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas:	Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben)
Altkleider:	Textilien und Stoffe, Schuhe
Altkunststoff:	großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.
Altmetall:	Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.
Altpapier:	Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm –
Ast-/ Strauchwerk:	Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich ist – jedoch keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt

CD`s: Musik- und Computer- CD`s

**Elektro-
schrott:**

Sammelgruppe 1	Haushaltsgroßgeräte
Sammelgruppe 2	Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren
Sammelgruppe 3	Bildschirme , Monitore und TV-Geräte
Sammelgruppe 4	Lampen
Sammelgruppe 5	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
	(Batteriebetriebene Geräte werden getrennt gesammelt)
Sammelgruppe 6	Photovoltaikmodule

Korken: Flaschenkorken aus Kork

Möbelholz: beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – jedoch keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer

PE-Folien: sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – jedoch keine Silofolien -

Sperrmüll: sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen usw.

Teppiche: Altteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer

Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 gehören, entscheidet die Gemeinde Rosendahl.

§ 16 Abs. 5 wird neu eingefügt:

- (5) Nachtspeicherheizgeräte der Elektroschrott-Sammelgruppe 1, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und Photovoltaikmodule der Sammelgruppe 6 sind getrennt zu sammeln. Die Annahme erfolgt nach telefonischer Anmeldung bei der Firma REMONDIS GmbH & Co.KG, Brink 37 a, 48653 Coesfeld.**

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.